

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-90110/0035-IX/2018

Wien, 1.2.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2401/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

**Frage 1a:**

In der damaligen Arbeitsgruppe Schwein waren folgende Vertreter der Institutionen/Organisationen:

Landwirtschaftskammer Österreich, Verband Österreichischer Schweinebauern, Tierärztekammer, Universität für Bodenkultur, Veterinärmedizinische Universität Wien, Vier Pfoten, United Creatures, Tiergesundheitsdienst, Fleischhandel, Tierschutzombudsperson. Geleitet wurde der Diskussionsprozess vom Messerli-Institut an der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

**Frage 1b:**

Die entsprechende Textstelle aus der 1. Tierhaltungsverordnung (Anlage 5, Punkt 2.10.5) lautet:

„Ist die Abgabe eines in Österreich zugelassenen Arzneimittels, das für die wirksame Betäubung oder Schmerzausschaltung geeignet ist, an den Tierhalter gemäß § 2 Veterinär-Arzneispezialitäten Anwendungsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 259/2010, zulässig und wird dies durch die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz durch Kundmachung festgelegt, ist das Kastrieren männlicher Schweine abweichend von Z 4 nur zulässig, wenn der Eingriff mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt und

a) der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als 7 Tage sind, durch eine sachkundige Person nach wirksamer Betäubung oder Schmerzausschaltung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird [....]“

Somit ist die betäubungslose Kastration mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, nur so lange gestattet, bis die Abgabe eines zugelassenen Arzneimittels, das für die wirksame Betäubung oder Schmerzausschaltung geeignet ist, an den Tierhalter abgegeben werden darf.

#### **Frage 1c:**

Die Erkenntnisse der AG Schwein, die in der Matrix festgehalten wurden, weichen nicht von den Erkenntnissen der deutschen Experten/Expertinnen ab. Das Ziel der Matrix war eine objektive Entscheidungsgrundlage zu schaffen, die alle Vor- und Nachteile eines Eingriffes bzw. der Alternativen beleuchtet. Die Matrix an sich ist nicht wertend.

Bei den damaligen Verhandlungen wurde vom damaligen BMG vorgeschlagen die Kastration ab 1.1.2019 nur mehr unter Narkose durchführen zu dürfen. Für diese Änderung in der ersten Tierhaltungsverordnung konnte jedoch das Einvernehmen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium nicht hergestellt werden.

#### **Frage 2:**

Die NGOs, die sich zu dieser Initiative zusammengeschlossen haben, waren bei der Erstellung der Matrix eingebunden. Bei Vorliegen neuer Erkenntnisse sind erneut Gespräche mit der Expertengruppe geplant.

#### **Frage 3a:**

Die Anwendung von Isofluran bei Ferkeln unter 7 Tagen wurde im Herbst 2018 von der EU Kommission durch eine Änderung der VO (EU) Nr. 37/2010 (VO über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in

Lebensmitteln tierischen Ursprungs) ohne Rückstandsmengenangaben freigegeben. Die Zulassung von „Isofluran baxter vet 1000mg/g“ zur Inhalationsnarkose für Schweine für den deutschen Markt wurde von Baxter beantragt.

**Frage 3b:**

Die Inhalationsnarkose ist ein möglicher Weg in der Debatte um die Ferkelkastration. Es gäbe noch andere Möglichkeiten, wie z.B. die Immunokastration oder die Ebermast, bei denen auf die chirurgische Kastration gänzlich verzichtet werden kann.

Die Isoflurannarkose beinhaltet auch Risiken für die anwendende Person. Oftmals sind die Inhalationsmasken bzw. diverse Schläuche nicht komplett dicht und so kommt es dazu, dass Isofluran austritt und von den anwendenden Personen eingeatmet wird. Folge sind Kopfschmerzen und Schwindel.

Bei wiederholten Anwendungen über Jahre besteht ein nicht unerhebliches Gesundheitsrisiko für die anwendenden Personen.

**Frage 3c:**

Die Mehrkosten bei Durchführung von Kastrationen mit Isoflurannarkosen sind von der Bestandsgröße abhängig und betragen bei Bestandsgrößen von 50 bis 200 Sauen 2-4 Euro je Ferkel.

**Frage 4:**

Derzeit erzeugen österreichische Betriebe einen Großteil ihrer Schweine selbst und verkaufen diese dann an Mastbetriebe. Wird die Betäubung verpflichtend und muss der Ferkelerzeuger diese Kosten allein tragen, so werden die Ferkel teurer verkauft werden müssen. Dann wird es unter Umständen schwierig Abnehmer zu finden, da die Mäster auf billigere Ferkel aus anderen Ländern zurückgreifen könnten. Langfristig ist ein Betäubungsgebot nur sinnvoll, wenn im Vorfeld die Aufteilung der Kosten geregelt wird oder die Kosten so gering sind, dass die Auswirkungen nicht massiv sind.

Auch die EU arbeitet intensiv am Thema Eingriffe bei Nutztieren. So wurde schon 2012 bei der Brüsseler Deklaration vereinbart, nur mehr unter Einsatz von Schmerzbehandlung zu kastrieren. Die EU hat auch das Ziel gänzlich aus der chirurgischen Kastration auszusteigen. Vollständig gelungen ist dies bisher nur sehr wenigen Ländern und oft nur dort, wo Ebermast eine lange Tradition hat (z.B. Gr. Britannien).

Von meinem Ressort wurde in der Diskussion auch ein Modell zur Finanzierung der Mehrkosten durch den Handel und unter Mitwirkung der NGO's sowie Verbraucherinnen und Verbraucher vorgestellt. Dieses Modell wurde jedoch unisono abgelehnt.

**Ad Frage 5:**

Aus Sicht des BMASGK ist es sinnvoll abzuwarten, wie sich der Markt für Isoflurannarkosen entwickelt.

Mit besten Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein

